



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0100-RD 3/2016

Wien, am 28. Juni 2016

**Gegenstand:** Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen vom 23.05.2016, Nr. 9383/J, betreffend „Gütesiegel/Gütezeichen und landwirtschaftliche Kontroll- und Beratungsstellen“

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen vom 23.05.2016, Nr. 9383/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Bei EU-Lebensmittelqualitätsregelungen sind die Anforderungen EU-weit geregelt. Neben den europäischen Qualitätsregelungen zur Biolandwirtschaft der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (geschützte geografische Angaben (ggA), geschützte Ursprungsbezeichnungen (gU), garantiert traditionelle Spezialitäten (gtS) sowie „fakultative Qualitätsangaben“ wie „Bergerzeugnisse“).

Die Überwachung von EU-Qualitätsangaben erfolgt durch die Mitgliedstaaten, die auf der Grundlage einer Risikoanalyse die Kontrollen durchführen und im Fall von Verstößen geeignete Verwaltungssanktionen verhängen. Die Kontrolle ist seit 1.1.2016 durch das EU Qualitätsregelungendurchführungsgesetz (EUQuaDG) geregelt. Die zuständige Behörde ist der Landeshauptmann. Die Kontrolle erfolgt durch vom Landeshauptmann zugelassene akkreditierte Kontrollstellen. Die Überprüfung der Unabhängigkeit ist durch die Akkreditierung und die Überwachung gewährleistet. Im Falle der Biolandwirtschaft ist die Kontrollfrequenz durch die EU-Bioverordnung mit einer mindestens einmal jährlichen vollständigen Betriebskontrolle für alle Betriebe (Produktion, Lebensmittelverarbeitung) festgelegt.



Auf nationaler Ebene gibt die AMA Marketing gemäß § 21a AMA-Gesetz Qualitätsrichtlinien heraus. Betriebe, die am AMA-Gütesiegelprogramm teilnehmen, müssen die Anforderungen der entsprechenden Richtlinie einhalten. AMA-Gütesiegelrichtlinien enthalten Vorgaben für die Erzeugung der Rohstoffe und die Verarbeitung, die über gesetzliche Standards hinausgehen. Bei der Herausgabe von Gütezeichenrichtlinien hat die AMA das Einvernehmen mit dem BMLFUW herzustellen. Es wird u.a. überprüft, ob sich die Besonderheit des im Rahmen solcher Regelungen erzeugten Enderzeugnisses aus detaillierten Verpflichtungen im Hinblick auf besondere Erzeugnismerkmale ergeben, besondere Anbau- oder Erzeugungsmethoden oder eine Qualität des Enderzeugnisses vorliegt, welche hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes erheblich über die handelsüblichen Warennormen hinausgeht.

Für das AMA-Gütesiegel und AMA-Biosiegel ist das Kontrollsystem in den Gütesiegelrichtlinien geregelt. Die Kontrolle erfolgt durch unabhängige Kontrollstellen, alle Stufen der Lebensmittelkette sind in die Kontrolle eingebunden.

#### Zu den Fragen 4 und 5:

Die Zuständigkeit für das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz liegt beim Bundesministerium für Gesundheit (BMG). Die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen werden jährlich im Lebensmittelsicherheitsbericht des BMG dargestellt. Dieser wird auch dem Parlament übermittelt. Ergänzend sind im Bericht an den Nationalrat über die Aktivitäten der AMA-Marketing GesmbH auch Details zu Kontrollen enthalten. Wie oft Betriebe insgesamt kontrolliert werden, hängt von der Art der Maßnahmen ab, an denen die einzelnen Betriebe teilnehmen. Dabei kann es sich sowohl um Fördermaßnahmen der öffentlichen Hand als auch um private Regelungen handeln. Eine Gesamtschau dazu liegt nicht vor.

Zu Frage 6:

Die Zuständigkeit für Bio-Lebensmittel liegt beim BMG. Der Anteil an Biolebensmittel am Markt wird für die Produktgruppen Milch und Milchprodukte, Obst und Gemüse, Fleisch, Eier und Geflügel durch die AMA erhoben: <https://www.amainfo.at/ueber-uns/marktinformationen/>. Gemäß EU-Bioverordnung ist der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zu kennzeichnen. Aus Drittland importierte Zutaten lösen die Angabeverpflichtung „Nicht EU-Biolandwirtschaft“ aus.

Zu den Fragen 7 und 8:

Die Kontrollstellen sind private Unternehmen. Die Finanzierung obliegt nicht dem BMLFUW, daher liegen Informationen über beschäftigte Personen nicht vor. Diese Daten sind jedoch Bestandteile des Akkreditierungsaudit durch die Akkreditierungsstelle und der Überwachung der Kontrollstellen durch den Landeshauptmann.

Zu Frage 9:

Es wird auf die Zuständigkeit des BMG verwiesen.

Der Bundesminister

